



Verbindlichkeit der HOAI-Honorarsätze europarechtswidrig – Wie geht es weiter?

Was alle wissen dürften: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat die Verbindlichkeit der HOAI-Honorarsätze für europarechtswidrig erklärt. Er ist zwar in weiten Teilen den Argumenten für den Erhalt der HOAI als Qualitätssicherungsinstrument gefolgt, die die Bundesregierung vorgebracht hat, hat letztlich aber bemängelt, dass es im deutschen Regelungsgefüge zu Architekten- und Ingenieurleistungen eine Inkohärenz gäbe. Inkohärent, also nicht stimmig, sei, dass einerseits versucht werde, über die verbindliche Vorgabe von Honorarsätzen eine Qualität zu sichern. Andererseits aber – kurzgefasst – jede/-r Planungsleistungen anbieten dürfe – und das unabhängig davon, ob sie bzw. er die fachliche Eignung dafür besitzt. Das mag zunächst tatsächlich unschlüssig erscheinen. Zumal andere Freie Berufe in Deutschland durchaus ein ausschließliches Berufsausübungsrecht kennen (z.B. Rechtsanwälte, Heilberufe). Doch hat der EuGH damit leider verkannt, dass es bei Ingenieuren und Architekten durchaus etwas Vergleichbares, wenn auch sehr eingeschränkt, gibt, nämlich die sogenannte Bauvorlageberechtigung. Diese Erkenntnis nützt aber aktuell nichts mehr, da das EuGH-Urteil nicht mehr greifbar ist.

Was sich aber mittlerweile als Quintessenz des Urteils herumgesprochen haben dürfte: Die HOAI als solche mit ihren Leistungsbildern, Honorarzonen und Vergütungssätzen war nicht Gegenstand des Verfahrens. Es steht den Vertragsparteien frei, sich trotz des Wegfalls der Verbindlichkeit freiwillig der Honorarermittlung und den Honorarsätzen der HOAI zu unterwerfen – durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung. Der EuGH hat die HOAI also nicht „verboten“ oder „gekippt“, das könnte er auch gar nicht. Ihre Honorarregelungen und -sätze gelten nur nicht mehr aus sich selbst heraus als verbindlich, sondern nur, wenn die Parteien es vereinbaren.

Was nicht ganz klar ist: Wie geht es weiter? Das Urteil muss nun umgesetzt werden. Hier ist die Bundesregie-

itung gefordert und dem Vernehmen nach auch bereit, die HOAI größtenteils zu erhalten. Auch die Auftraggeber und insbesondere die öffentlichen Auftraggeber müssen und werden jetzt in Bezug auf Vertragsgestaltung und Auftragsvergaben auf das EuGH-Urteil reagieren. So hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 05.08.2019 einen Erlass mit Hinweisen zur Anwendung der HOAI (auf der Homepage der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau abrufbar) herausgegeben, auf den in der nächsten DIB-Regionalbeilage näher eingegangen wird. Und der Berufsstand muss nun die konkreten Folgen abschätzen und lernen, damit umzugehen. Die Kammer hilft Ihnen mit FAQs zum Thema, die auf der Internetseite: <http://www.hikb.de/aktuell> heruntergeladen werden können.

Weiterhin haben die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau und die Hamburgische Architektenkammer für ihre Mitglieder im August exklusive HOAI-Informationsveranstaltungen in der Freien Akademie der Künste angeboten, die von ca. 500 Kammermitgliedern besucht wurden. In den Veranstaltungen informierte der Referent Professor H. Hennig Irmler darüber, was die EuGH-Entscheidung im Einzelnen bedeutet und welche unmittelbaren, aber auch mittelbaren Folgen sie für die Planerinnen und Planer mit sich bringen kann. Dabei wurde auch deutlich, dass die Urteile, die in den Wochen seit der EuGH-Entscheidung zur HOAI-Thematik ergangen sind, sich teilweise außerordentlich konträr darstellen, so dass Unsicherheiten für die Zukunft am besten dadurch vermieden werden, dass klare vertragliche Vereinbarungen zum Honorar getroffen werden. Wichtig sei – so Prof. Irmler in seinem Vortrag – auch eine Entscheidung des Landgerichts Hamburg (Urteil vom 23. Mai 2019; AZ: 321 O 288/17: www.rechtsprechung-hamburg.de), nach der in Ermangelung einer ausdrücklichen Honorarvereinbarung noch immer die HOAI-Honorarsätze als übliche Vergütung geschuldet seien.

Anlässlich des EuGH-Urteils bieten die Kammern aber auch noch folgende weitere Seminare an, die nicht im gedruckten Fortbildungsprogramm aufgeführt sind:

SEMINAR HIK192.13

Unternehmen Planungsbüro – Konsequenzen und Perspektiven der EuGH-Entscheidung zur HOAI aus betriebswirtschaftlicher Sicht

- **Termin:** 18. September 2019, 9.30 – 17.00 Uhr in den Räumen der Hamburgischen Architektenkammer/Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, Grindelhof 40, 20146 Hamburg
- **Referent:** Andreas Preißing, Dipl.-Betriebswirt, Vorstand der Dr.-Ing. Preißing AG
- **Gebühren:** Mitglieder 150,- €, Gäste 200,- €, Ermäßigt 70,- €

Seminar HIK192.14

Zukunft HOAI – Konsequenzen und Perspektiven der EuGH-Entscheidung aus rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht

- **Termin:** Mittwoch, 23. Oktober 2019, 9.30 – 17.00 Uhr in den Räumen der Hamburgischen Architektenkammer/Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, Grindelhof 40, 20146 Hamburg
- **Referenten:** RA Prof. H. Henning Irmler, Fachanwalt für Vergaberecht und für Bau- und Architektenrecht, irmler.rechtsanwälte Schwerin/Lübeck, Honorarprofessor für Architektenrecht an der Hochschule Wismar, Justiziar der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern und Andreas Preißing, Dipl.-Betriebswirt, Vorstand der Dr.-Ing. Preißing AG
- **Gebühren:** Mitglieder 180,- €, Gäste 230,- €, Ermäßigt 80,- €

Anmeldungen bitte über die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau, kontakt@hikb.de

Bundesweiter Schülerwettbewerb „JUNIOR ING“ 2019/2020 – Aussichtsturm – fantasievoll konstruiert“ gestartet!

Die Ingenieurkammern aus 15 Bundesländern loben den Schülerwettbewerb **JUNIOR ING – Aussichtsturm – fantasievoll konstruiert**

aus, bereits zum fünften Mal mit Beteiligung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

Planungsaufgabe ist der Entwurf eines Aussichtsturms und der Bau im Modell. Der Aussichtsturm soll aus Tragkonstruktion und einer Aussichtsplattform bestehen. Die Gestaltung des Aussichtsturms kann frei gewählt werden.

Es dürfen nur „einfachste“ Materialien verwendet werden. Die Baumaterialien müssen ohne Einsatz von Industriemaschinen bearbeitbar sein.

Zugelassen sind Einzel- und Gruppenarbeiten von Schülerinnen und Schülern allgemein- und berufsbildender Schulen.

Mit dem Wettbewerb will die Kammer junge Menschen für Naturwissenschaft und Technik begeistern. Der Schülerwettbewerb, der in Hamburg unter der Schirmherrschaft vom Präsidenten der Behörde für Schule und Berufsbildung, Herrn Senator Rabe, steht, verbindet Spaß und Freude am Experimentieren und Bauen. Neben Urkunden winken Geldpreise. Die besten Leistungen jeder Al-



tersgruppe auf Landesebene qualifizieren sich für die Teilnahme am Bundeswettbewerb.

Anmeldeschluss ist am 30. November 2019. Die Modelle sollen am 20. März 2020 eingereicht werden. Eine Ausstellung der Modelle wird vom 21. März bis zum 03. April 2020 in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, die die Kammer nun schon seit vier Jahren unterstützt und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, zu besichtigen sein. Dort wird auch die Preisverleihung am 01. April 2020 stattfinden.

Der Flyer sowie die detaillierten Wettbewerbsbedingungen und FAQ können auf der Internetseite <https://www.junioring.ingenieure.de/> heruntergeladen werden.

Liebe Kammermitglieder, wir freuen uns, wenn Sie Werbung für den Schülerwettbewerb machen und schicken Ihnen dazu auf Wunsche gerne weitere Flyer zu. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle: kontakt@hikb.de oder 040 4134546-0. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076 am 14.11.2019 in Köln

Alle 2 Jahre organisiert der VFIB (Verein für Ingenieure der Bauwerksprüfung) einen Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung, bei dem interessante Vorträge zu aktuellen Themen der Bauwerksprüfung und -ertüchtigung präsentiert werden sowie Gelegenheit zu Gesprächen und zum Austausch von Erfahrungen besteht.

Der Einsturz der Brücke in Genua hat sehr deutlich gezeigt, dass die Sicherheit von Brücken nur dann gewährleistet ist, wenn regelmäßig Bauwerksprüfungen von geschulten Ingenieuren und rechtzeitige Instandsetzungen durchgeführt werden! Der Erfahrungsaustausch zwischen den Kolleginnen und Kollegen ist hierzu ein wichtiger Beitrag.

Nach den bisherigen erfolgreichen Tagungen mit jeweils rund 500 Teilnehmern findet nunmehr der 6. Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung in Köln statt.

Wann: Donnerstag, den 14. November 2019, von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Wo: Gürzenich, Martinstraße 29 – 37 in 50667 Köln

Anerkannte Experten aus Ingenieurbüros, Unternehmen und Bauverwaltungen werden in neun Vorträgen zu aktuellen Themen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 berichten.

U.a. wird berichtet über:

- Aktuelle Entwicklungen im Regelwerk des Bundes
- Prüfung und Ertüchtigung der Infrastruktur in Kommunen und Gemeinden
- Bauwerksprüfung in der Schweiz
- Organisation und Umsetzung der Bauwerksprüfung bei der DB Netz AG
- Arbeitsschutz und Gefährdungsanalyse bei Brückenprüfungen
- Prüfung von Wasserbauwerken mittels Multibeam und Laser Scan
- Neues zu SIB-Bauwerke 2.0
- Prüfung von Aluminium- und GFK-Konstruktionen

Eingeladen sind alle, die sich für das Thema Bauwerksprüfung und Bauwerksertüchtigung interessieren.

Begleitet wird der Erfahrungsaustausch auch dieses Jahr wieder von einer umfangreichen Fachausstellung. Das Programm sowie weitere Informationen und die Online-Anmeldung finden Sie auf der Homepage des VFIB unter www.vfib-ev.de.

Fortbildung

Im zweiten Halbjahr 2019 haben wir noch folgende Seminare der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau für Sie geplant:

Seminar HIK192.07

Die IFB informiert: Holzbau – Nachhaltig geförderter Bau von Nichtwohngebäuden, Exkursion

Montag, 23. September 2019

15.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ort:

Firma Wilhelm Bruns GmbH

Gerhard-Falk-Straße 3

21035 Hamburg Bergedorf

Teilnehmergebühr: Mitglieder und Gäste 30,00 €

Seminar HIK192.08

Brandschutz und Heißbemessung von Stahl- und Verbundkonstruktionen nach EC 3 und EC 4

Montag, 28. Oktober 2019

14.00 bis 17.30 Uhr

Teilnehmergebühr: Mitglieder 100,00 €/Gäste 150,00 €

Seminar HIK192.09

Basiskurs BIM in der Architektur nach BIM Standard

Deutscher Architekten- und Ingenieurkammern

Dienstag, 5. November 2019

Donnerstag, 7. November 2019

Donnerstag, 14. November 2019

jeweils 9.30 – 17.00 Uhr

Für diesen Kurs gilt eine Stornierungsfrist von 10 Werktagen.

Teilnehmergebühr: Mitglieder 900,00 €/Gäste 1300,00 €

Seminar HIK192.10

Überflutungsnachweis im Regelfall und in besonderen Fällen

Dienstag, 5. November 2019. 13.30 – 17.30 Uhr

Teilnehmergebühr: Mitglieder 100,00 €/Gäste 150,00 €

Das ausführliche Programm können Sie auf unserer Internetseite <http://www.hikb.de/service/fortbildung> einsehen. Für alle o. g. Seminare gibt es noch freie Plätze.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle: kontakt@hikb.de oder telefonisch: 040/4134546-0.

Antworten bei Fragen zur Bauordnung

Bei Fragen zur Hamburgischen Bauordnung kann ein Blick in die behördlichen FAQs weiterhelfen. Zum zweiten Rettungsweg gilt es Neues zu berücksichtigen

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) veröffentlicht unter www.hamburg.de/baugenehmigung Nützliches für all diejenigen, die in Hamburg planen und bauen wollen. Neben den bekannten Bauprüfdiensten, Vordrucken für die Einreichung von etwa Bauanträgen und Links zu den gesetzlichen Grundlagen findet sich dort auch eine ausführliche Sammlung von regelmäßig gestellten Fragen zu einzelnen Regelungen aus der Hamburgischen Bauordnung (HBauO): sog. FAQ – frequently asked questions. Paragraf für Paragraf werden hier regelmäßig Antworten zu bekannten Problemfeldern bei der Anwendung und Auslegung der Hamburgischen Bauordnung gegeben und aktualisiert.

Frei nach dem Motto „Ich kann doch nicht die/der Erste sein, die/der sich diese Frage stellt bzw. mit dem Problem nicht weiterkommt“ werden Antworten zum Beispiel zur Geltungsdauer eines Vorbescheids, zum vereinfachten Genehmigungsverfahren und zur Bedeutung bauordnungsrechtlicher Begriffe gegeben. Hier können Planerinnen und Planer genau den entscheidenden Hinweis finden, der ihnen bei einer kniffligen bauordnungsrechtlichen Fragestellung weiterhilft – und das unabhängig von Öffnungszeiten der Ämter sowie von Erreichbarkeiten der Bauprüfer/-innen. Einen Überblick über die in den FAQ (und in Globalrichtlinien, Fachanweisungen, Bauprüfdiensten) bearbeiteten Themen liefert das Ausgabe-, Stichwort- und Änderungsverzeichnis. Dieses befindet sich ebenfalls auf oben genannter Internetseite unter dem Stichwort FAQ.

Auch wenn die FAQ keinen rechtlich verbindlichen Charakter haben, sei doch allen empfohlen, von Zeit zu Zeit oder bei konkretem Bedarf einen Blick hineinzuwerfen. Denn die Fragen werden nach bestem Wissen und Gewissen von denjenigen beantwortet, die täglich mit der Bauordnung zu tun haben, und spiegeln die Amtsmeinung wider. Und auch die Bauprüfer/-innen kennen

den Fragen-Antworten-Katalog und nutzen ihn zur Orientierung. So kann der Katalog also helfen, die Wissensstände zu synchronisieren und Verfahren zu beschleunigen, woran allen Beteiligten sehr gelegen sein dürfte.

Neue Vorgaben zum Zweiten Rettungsweg

Erst kürzlich wurden neue FAQ zum Thema zweiter Rettungsweg nach § 5 HBauO veröffentlicht: Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken (Nachweis Feuerwehraufstellflächen für Anleiterung). Die Veröffentlichung befasst sich mit dem Nachweis von Rettungswegen über Hubrettungsfahrzeuge. Sie fasst die gemeinsam mit der Feuerwehr erarbeiteten Lösungen zu diesem Thema zusammen. So wird etwa dargestellt, dass eine Führung der Feuerwehrzufahrt über eine von der postalischen Anschrift abweichende Fläche grundsätzlich zulässig ist. Um eine Verzögerung des Feuerwehreinsatzes zu vermeiden, sind dann allerdings geeignete Maßnahmen zu treffen. Ein wichtiger Punkt für Planer/-innen dürfte die Darstellung der Regelungen zu den maximalen Abständen zwischen Gebäude und Hubrettungsfahrzeug für den Nachweis der Anleiterbarkeit sein. Hier akzeptiert die Feuerwehr bei ausreichend befestigten Aufstellflächen künftig Abstände bis zu 12 Metern, statt der bisher geltenden sechs bzw. neun Meter. Die FAQ sind anschaulich geschrieben und reichlich bebildert, so dass sie im Planungsalltag ein hilfreiches Instrument darstellen können.

Zudem sind grade die aktuellen FAQ ein gutes Beispiel dafür, welche konkreten Ergebnisse das ehrenamtliche Engagement der Berufsstandsangehörigen haben kann. Denn das Thema des zweiten Rettungswegs wurde vorab häufiger insbesondere im Arbeitskreis Baurecht der Hamburgischen Architektenkammer, u.a. mit Vertretern des Amts für Bauordnung und Hochbau der BSW erörtert, damit die Belange der Planer/-innen Gehör finden.

Sinah Marx

Impressum:	Deutsches IngenieurBlatt Regionalausgabe Hamburg
Herausgeber:	Hamburgische Ingenieurkammer-Bau Körperschaft des öffentlichen Rechts Grindelhof 40, 20146 Hamburg Telefon: 040 4134546-0 · Fax: 040 4134546-1 E-Mail: kontakt@hikb.de Internet: www.hikb.de
Redaktion:	Dr. Holger Matuschak, Dr. Ullrich Schwarz, Wiebke Sievers
Redaktionsschluss:	14.08.2019